

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Pensionskasse berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen. Die bereits seit dem 10. März 2021 geltenden Anforderungen der Offenlegungs-VO an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wurden mit Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards (RTS) zum 14. August 2022 konkretisiert. Aufgrund des übergangslosen, kurzen Zeitraumes seit Inkrafttreten der RTS, konnte den Vorgaben der RTS – auch in Anbetracht der Größe der Pensionskasse sowie der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit – insoweit noch nicht Rechnung getragen werden. Da zudem einerseits die erforderlichen Daten nur teilweise vorliegen und andererseits vor allem auch die entsprechende Infrastruktur und Governance sowie die den Vorgaben der RTS entsprechenden erforderlichen Instrumente zum Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht eingerichtet sind bzw. entwickelt werden konnten, kann eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit auch nicht erfolgen.

Die Pensionskasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage keine Nachhaltigkeitsziele. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Die von der Pensionskasse angebotenen Altersvorsorgeprodukte stellen daher keine Finanzprodukte im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO dar. Die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Pensionskasse wird die zukünftige Entwicklung weiterverfolgen und behält sich vor, diese Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.